

GRIECHENLAND / Nach der Einigung bei Zwangsarbeitern:

Droht ein neuer Streit um Reparationsforderungen gegenüber Deutschland?

Der Kuckuck klebt auf dem Goethe-Institut

Mit der Beschlagnahme von Liegenschaften wollen Nazi-Opfer ihre Ansprüche gegen Berlin geltend machen.

■ JÜRGEN REUTER

Die griechische Justiz hat ein Verfahren zur Beschlagnahme von Liegenschaften der Bundesrepublik Deutschland eingeleitet und damit der eigenen Regierung erhebliche Kopfschmerzen bereitet. Eine Gerichtsvollzieherin suchte in der vergangenen Woche in Begleitung der griechischen Polizei das Athen-Goethe-Institut auf, um eine Inventarliste aufzustellen und das Gebäude zu vermessen. Den deutschen Schulen in Athen und Thessaloniki sowie dem Deutschen Archäologischen Institut steht die gleiche Prozedur bevor.

Mit dem Erlös einer anschließenden

Zwangsversteigerung der Objekte sollen die Ansprüche griechischer Nazi-Opfer und Hinterbliebener aus dem Ort Distomo abgegolten werden. Der griechische Regierungssprecher, Dimitris Reppas, bemühte sich sogleich um die Feststellung, dass es sich um eine Initiative handele, die nicht von der griechischen Regierung eingeleitet worden sei. Im Übrigen sei eine Enteignung ohne die Zustimmung des Justizministers nicht möglich.

In dem nahe Delphi gelegenen kleinen Ort Distomo hatten Angehörige der Waffen-SS im Jahre 1944 ein Massaker verübt, bei dem über 210 Zivilisten zu Tode kamen. Im Oktober 1997 hatte das Kammergericht der mittell-griechischen Stadt Livadia der Klage von Hinterbliebenen der Opfer stattgegeben (Urteil 137/1997) und die Bundesrepublik Deutschland zur Zahlung von rund 56 Millionen Mark verurteilt. Die Bundesregierung lehnte das Urteil mit dem Argument der „Staatenimmunität“ ab, das heißt, Bürger eines Staates können vor ihren Gerichten nicht einen anderen Staat verklagen.

Nach einem Revisionsantrag der Bundesrepublik Deutschland vom 24. Juli 1998 kam der Fall vor das oberste Kassationsgericht Griechenlands (Areopag). Jetzt beanspruchten die Opferfamilien – unterstützt von dem ehemaligen EU-Parlamentarier Jannis Stamoulis – etwa 2,35 Milliarden Mark als Wiedergutmachung für das Blutbad von Distomo.

In seinem Urteil vom 13. April 2000 stellte der Areopag die Ausnahme von der Staatenimmunität fest, „wenn es um Schadenersatzansprüche wegen Delikten (gewöhnlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit) geht, die nicht unausweichlich als reflexartige Folge des Krieges die Zivilbevölkerung allgemein treffen, sondern einen beschränkten Personenkreis, der in keiner Verbindung zu den bewaffneten Zusammenstößen steht und der sich in keinerlei Weise, direkt oder indirekt . . . an den Kampfhandlungen beteiligt.“

Der hier beschriebene aktuelle Fall wirft generell die Frage nach griechischen Reparationsansprüchen gegen-

Foto: Der Kuckuck... - 2 -

Rhein. Merkur, 21.7.2000

über Deutschland auf. Ein Blick zurück:

Im Jahre 1946 wurden auf der Pariser Friedenskonferenz die griechischen Schadensersatzansprüche mit 7,1 Milliarden Dollar beziffert. Darin war nicht der Betrag von 7,5 Milliarden Reichsmark enthalten, den die deutsche Besatzungsmacht im Jahr 1942 zur Finanzierung der Stationierungskosten als Zwangsanleihe von der griechischen Zentralbank aufgenommen hatte. Der beginnende Kalte Krieg und der Griechische Bürgerkrieg verhinderten die Aufnahme von Verhandlungen über diese Themen. Im Jahre 1960 bezahlte die Bundesregierung 115 Millionen Mark an die griechische Regierung „zugunsten der aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder Weltanschauung von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffenen griechischen Staatsangehörigen“.

Am 9. November 1966 überreichte die griechische Regierung der deutschen Regierung eine Note, in der sie darauf hinwies, dass die griechische Forderung nach einer finanziellen

Kompensation der Zwangsanleihe aus dem Jahre 1942 noch ausstehe. Die Bundesregierung verwies in ihrer offiziellen Antwort (31. März 1967) darauf, dass nach dem Londoner Schuldenabkommen von 1953 eine endgültige Regelung erst nach Abschluss eines Friedensvertrags erfolgen könne.

Nach dem Abschluss des Zwei-plus-Vier-Vertrages zwischen den beiden deutschen Staaten und den vier ehemaligen Besatzungsmächten im Jahre 1990 und nach der deutschen Wiedervereinigung wandte sich Griechenland im Jahre 1995 in einer Verbalnote erneut an Deutschland. Ministerpräsident Papandreou erklärte im Parlament, neben direkten Reparationen gehe es auch um Wiedergutmachung für die Zwangsanleihe des Jahres 1942. Konkrete Zahlen nannte Papandreou damals nicht.

Nach griechischen Berechnungen belaufen sich die Ansprüche insgesamt auf nahezu 70 Milliarden Mark. Der frühere griechische Justizminister Georgios Alexandros Mangakis ist einer der Anwälte der Kläger von Distomo.

Der in München promovierte Jurist, während der griechischen Militärdiktatur als Strafrechtsprofessor in Heidelberg tätig, spricht von einer völlig irrealen Summe.

Nur eine Verhandlungslösung, die für Griechenland annehmbar sei und keine zu große Belastung für Deutschland darstelle, könne infrage kommen. Ein gemeinsamer Vertrag müsse geschlossen, ratifiziert und zum Gesetz werden und somit das Areopag-Urteil gegenstandslos machen. Mangakis sprach sich zudem gegen die Pfändung deutscher Liegenschaften in Griechenland aus. Der Rechtsprofessor Kostas Beis wies in der Zeitung „Eleftherotypia“ nach, dass eine Zwangsvollstreckung und -versteigerung der deutschen Besitztümer nach griechischem Recht gar nicht zulässig sei. Das Thema dürfte auch Ende Juli beim Besuch von Außenminister Fischer in Athen erörtert werden. □

Der Autor lehrt Internationale Beziehungen und Europäische Politik an der Nationaluniversität Athen.